

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **11. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal**

#### **hier: Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 04.04.2019, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Unteres Remstal genehmigt.

Für das Verbandsgebiet des Planungsverbandes Unteres Remstal, gebildet von den Städten und Gemeinden Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen und Weinstadt, besteht seit dem 28.10.2004 der rechtswirksame Flächennutzungsplan Unteres Remstal.

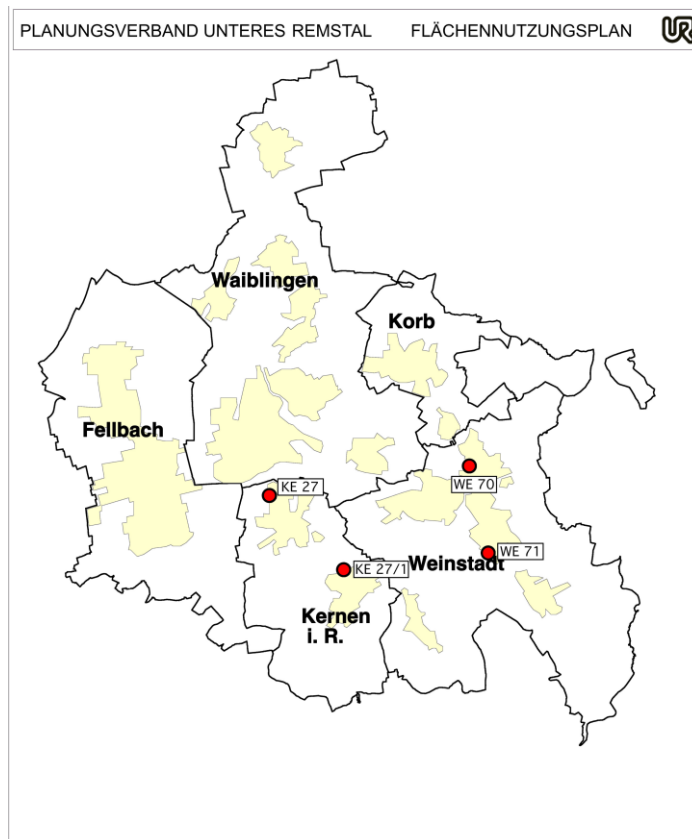
In der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 19.10.2015 wurde die Einleitung des nunmehr 11. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans Unteres Remstal beschlossen. Am 22.10.2018 hat die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss für die 11. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Das 11. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Unteres Remstal hat alle bis dato bekannten Änderungen und Korrekturen aus den Verbandskommunen des Planungsverbandes Unteres Remstal zusammengefasst.

Die 11. Änderung beinhaltet folgende Bereiche:

das Vorhaben KE 27 „Lange Äcker III“ in Kernen-Rommelshausen,  
das Vorhaben KE 27/1 „Schiemer“ in Kernen-Stetten,  
das Vorhaben WE 70 „Badweg“ in Weinstadt-Großheppach,  
das Vorhaben WE 71 „Utzberg III“ in Weinstadt-Beutelsbach.

Die räumliche Verteilung der Änderungsbereiche ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:



Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Unterer Remstal, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sind vom Tag der Bekanntmachung an in der Geschäftsstelle des Planungsverband Unterer Remstal im Stadtplanungsamt WeinStadt, Poststraße 17 (Techn. Rathaus), 2. OG, Zimmer 200, 71384 WeinStadt sowie bei den Verbandskommunen und zwar bei

- Stadt Fellbach, Stadtplanungsamt  
Marktplatz 1, 70734 Fellbach

- Bauamt der Gemeinde Kernen, (Rathaus),  
Stettener Straße 12, 2. OG, 71394 Kernen

- Ortsbauamt der Gemeinde Korb, (Alte Kelter),  
Kirchstraße 1, 71404 Korb

- Stadt Waiblingen, Dezernat III, IC Bauen, 2. Stock,  
Kurze Str. 24 (Marktdreieck), 71332 Waiblingen

während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der 11. Änderung zum Flächennutzungsplan Unterer Remstal erteilt.

#### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Planungsverband Unteres Remstal - Geschäftsstelle im Stadtplanungsamt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt – geltend zu machen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplans wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Die 11. Flächennutzungsplanänderung zum Flächennutzungsplan Unteres Remstal des Planungsverbandes Unteres Remstal wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Weinstadt, den 08.07.2019  
Planungsverband Unteres Remstal